



Öffentliche Bekanntma- chung

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVP

Vorhaben der Firma Fritz Winter Eisengießerei GmbH & Co. KG, Albert-Schweitzer-Straße 15, 35260 Stadtallendorf

Die Firma Fritz Winter Eisengießerei GmbH & Co. KG betreibt in Laubach eine Eisengießerei mit einer Anlagenkapazität von mehr als 20 t pro Tag. Die Betreiberin plant die nach Nr. 3.7.1 (GE) des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) bestehende Eisengießerei wesentlich zu ändern. Das Änderungsvorhaben soll am bestehenden Standort in 35321 Laubach, Bürgerweg 1, Gemarkung Laubach, Flur 2, Flurstücke 1/1 und 1/3 realisiert werden. Die Eisengießerei weist des Weiteren eine genehmigte Anlagenkapazität von weniger als 200.000 t je Jahr auf und ist in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVP) mit einem A gekennzeichnet (Ziffer 3.7.2)

Das Unternehmen plant folgende Änderungen am Standort in Laubach:

- Errichtung und Betrieb einer neuen Kernschießmaschine in der Cold-Box-Kernmacherei.
- Errichtung und Betrieb einer neuen Sandverteilungsanlage.
- Gleichwertiger Ersatz und Verlagerung einer bestehenden Kernschießmaschine.
- Errichtung und Betrieb einer zentralen Aminversorgung.
- Ersatz des vorhandenen Aminwäschers durch einen Aminwäscher mit höherer Leistung.
- Verlagerung des bestehenden Kerntrockenofens, Errichtung und Betrieb eines neuen Kerntrockenofens und Zusammenführung der Emissionen.
- Änderung der Emissionserfassung der Kerntrockenöfen und Sandwirtschaft mit Anbindung an bestehende Abgasreinigungseinrichtungen.
- Anpassung von Emissionsgrenzwerten und Kaminhöhen gem. TA-Luft.

Durch die Änderung findet **keine** Kapazitätserweiterung (Schmelzleistung) der genehmigungsbedürftigen Anlage statt.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 3.7.2 der Anlage 1 zum UVPG, welches in der Spalte 2 mit dem Buchstaben A gekennzeichnet ist. Für dieses Änderungsvorhaben war nach § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Wird gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UVPG ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Gemäß § 9 Abs. 4 UVPG gilt für die Vorprüfung bei Änderungsvorhaben § 7 UVPG entsprechend. Nach § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG wird die allgemeine Vorprüfung als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien durchgeführt.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von der geplanten Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung beruht auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:

- Mit dem Vorhaben ist keine Erhöhung der täglichen Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall verbunden. Diese stellt die zentrale Wirkungsgröße zur Beurteilung der Umweltrelevanz von Eisengießereien dar.
- Das Vorhaben wird innerhalb des Betriebsgeländes auf bereits befestigten Flächen realisiert.
- Aufgrund des Genehmigungsverfahrens kommen keine neuen Einsatzstoffe in der Gießerei zum Einsatz.
- Erhebliche nachteilige Auswirkungen aufgrund von Anlagenlärm sind nicht zu erwarten.
- Für das Schutzgut Luft stellt sich heraus, dass das Vorhaben eine Erhöhung der Frachten für Geruch, Formaldehyd, sowie Amine aufweist. Staubemissionen nehmen ab. Die Geruchsimmissionen weisen aufgrund der verbesserten Ableitung eine negative Zusatzbelastung auf. Die Emissionen für Formaldehyd und Amine steigen zwar, liegen aber weiterhin weit unter dem S-Wert der TA-Luft, so dass keine Betrachtung des maximalen Stundenwertes zu erfolgen hat. Staubemissionen der Anlage nehmen ab, da die neuen Quellen geringere Emissionen in der Abluft aufweisen.
- Gewässer im Sinne des Wassergesetzes und deren Gewässerrandstreifen sowie Überschwemmungsgebiete und Hochwasserrückhaltebecken werden durch das Vorhaben nicht berührt.
- Durch das Vorhaben werden keine zusätzlichen Eingriffsflächen in Anspruch genommen. Es finden somit keine Eingriffe in Natur und Landschaft statt.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass von dem Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine nachteiligen Umweltauswirkungen auf die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der Schutzgüter herbeigeführt werden.

Daher besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Gießen, den 22.04.2025

Regierungspräsidium Gießen
Abteilung IV - Umwelt
Az.: 1060-43.2-53-a-1550-01-00002#2024-00015